

**Zeitschrift:** Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 142 (2005)

**Artikel:** Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)  
**Autor:** Lippuner, Sabine  
**Kapitel:** Schluss  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585075>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schluss

In der vorliegenden Studie wurden am Beispiel der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Entstehung, die Funktionsweise und die Auswirkungen der administrativen Versorgung im 19. und frühen 20. Jahrhundert untersucht. Zum Schluss sollen die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden.

## **Die Entstehung der administrativen Versorgung**

Die ersten staatlichen Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz entstanden, als der Bundesstaat von 1848 der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Prinzipien fast idealtypisch zum Durchbruch verhalf. Dass die Zwangsarbeitsanstalten gerade damals entstanden, ist kein Zufall, denn die bürgerlichen Sozialreformer, welche die Errichtung solcher Anstalten seit den 1840er-Jahren gefordert hatten, sahen die bürgerliche Gesellschaft durch die Verhaltensweisen der voraussichtlichen Klientel der Anstalten bedroht.

Die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten erfolgte im Rahmen einer spezifischen diskursiven Praxis, die institutionell in gemeinnützigen Gesellschaften situiert war. Diese Gesellschaften waren auf kantonaler und nationaler Ebene soziale Orte, an denen die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft praktiziert, an denen aber auch die Möglichkeiten des Scheiterns der bürgerlichen Gesellschaft diskutiert wurden. Im Kontext des drohenden Scheiterns stand denn auch die Auseinandersetzung mit dem Thema «Zwangsarbeitsanstalten». Diese Auseinandersetzung erfolgte in einer Zeit wirtschaftlicher wie politischer Krisenerscheinungen in der Schweiz und den umliegenden Staaten: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten Bevölkerungswachstum und Strukturwandel in Industrie und Landwirtschaft vor allem in ländlichen Gebieten zu Massenarmut geführt, die man seit den 1830er-Jahren mit dem Begriff «Pauperismus»

fasste. Die Agrarkrise der Jahre 1845–1847 akzentuierte die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten. Zwar führte der Sonderbundskrieg zur Etablierung eines demokratischen Rechtsstaates in der Schweiz, der durchschlagende Erfolg dieses Staats- und des damit verbundenen Gesellschaftsmodells war für die Zeitgenossen vor dem Hintergrund der revolutionären politischen Ereignisse des Jahres 1848 und seiner sozialen Unrast jedoch nicht vorhersehbar. Vielmehr erzeugten diese wirtschaftlichen und politischen Erschütterungen in der Perspektive der bürgerlichen Sozialreformer einen Handlungsbedarf, denn sie sahen die neue politische und gesellschaftliche Ordnung in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund bildeten die «Armen», genauer gesagt die «selbstverschuldet Armen», den Ansatzpunkt der Problemwahrnehmung und der anschließenden Intervention der bürgerlichen Sozialreformer. Diese beobachteten wie auch die lokalen Armenbehörden eine Zunahme an Bedürftigen, die zwar körperlich arbeitsfähig waren, die ihre Existenz aber trotzdem nicht selbstständig sichern konnten. Die Bedürftigkeit dieser arbeitsfähigen Menschen führten sie nicht auf strukturelle ökonomische Ursachen zurück, sondern auf individuelles Fehlverhalten. Ihrer Ansicht nach handelte es sich dabei um Individuen, die sich selbst oder ihre Familienangehörigen nicht durch eigene Arbeit erhalten wollten, weil sie «arbeitsscheu» oder «liederlich» waren. Nicht Leistung, Sparsamkeit, vorausschauendes Planen, Selbstverantwortung und Unabhängigkeit seien die Maximen des Handelns von «Arbeitsscheuen» und «Liederlichen», meinten sie, sondern «Müssiggang» und Verschwendung der eigenen Ressourcen. Um die Zukunft würden sie sich genauso wenig kümmern wie um die Familienangehörigen, weshalb sie früher oder später samt Angehörigen von den staatlichen Fürsorgeeinrichtungen abhängig seien. Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger würden sie durch Bettelei und kriminelle Handlungen bedrängen, die Familie

als Ort der Reproduktion und als Sozialisationsinstanz nicht nur in Frage stellen, weil sie ihre Kinder vernachlässigten und der öffentlichen Fürsorge überliessen, sondern auch, weil sie häufig illegitime Kinder in die Welt setzten. Mit Begriffen wie «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» wurden im gemeinnützigen Diskurs also Normverstösse bezeichnet, die das Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten von Angehörigen der Unterschicht betrafen. Die Bedeutung dieser Normverstösse bestand darin, dass sich in ihnen eine Gleichgültigkeit gegenüber den «Zumutungen»<sup>1536</sup> ausdrückte, die sich dem Einzelnen bei der Integration in die bürgerliche Gesellschaft stellten – also Selbstdisziplin, Selbstkontrolle und eine vernunftgeleitete Lebensführung.

In der Indifferenz der «selbstverschuldet Armen» sahen die bürgerlichen Sozialreformer nicht nur ein individuelles Fehlverhalten, sondern eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes. Sie fürchteten, der Missbrauch der Fürsorge führe zur Überlastung der kommunalen Sicherungseinrichtungen und zu sozialem Unfrieden – es war die Rede davon, die Begehrlichkeiten der «Armen» gegenüber den «Reichen» würden die Gesellschaft in Klassen zerfallen lassen und eine feindliche Stimmung zwischen «Armen» und «Reichen» befördern, die schliesslich in revolutionären Umwälzungen gipfeln könnte. Damit traf die «selbstverschuldet Armen» der Vorwurf, das Ideal der bürgerlichen Gesellschaft als klassenübergreifende Gesellschaft in Frage zu stellen. Dieses Gefahrenpotenzial akzentuierte im gemeinnützigen Diskurs die Warnung vor dem «Kommunismus», der sich auszubreiten drohe. Der Verweis auf den «Kommunismus» macht deutlich, dass die bürgerlich-liberale Elite den Verlust von Thematisierungs-, Deutungs- und Handlungskompetenz befürchtete. Denn mit «Kommunismus» wurde im gemeinnützigen Diskurs nicht nur soziale Unrast und Revolution assoziiert, sondern auch eine neue Problematisierung von Armut, in der soziale Ungleichheit

nicht wie in liberaler Perspektive auf den unterschiedlichen Gebrauch der individuellen Freiheit, sondern auf ungleiche Besitzverhältnisse zurückgeführt wurde. In diesem diskursiven Kontext stand der Appell des Liberalen Johann Ludwig Sulzberger an die Mitglieder der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft», Massnahmen gegen die Ausbreitung der Armut zu ergreifen. Die Mitglieder beschlossen daraufhin, die Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain an die Hand zu nehmen. Deren Errichtung kann vor diesem Hintergrund als institutionelle Befestigung einer diskursiven Grenzziehung gegenüber einer anderen, neuen Problematisierung von Armut verstanden werden. Die Anstalt sollte vor Augen führen, dass der Weg aus der Armut nur über Arbeit führe. In der Anstalt manifestierte sich also die liberale Verknüpfung von Arbeit und Armut zu einer Zeit, als sich bereits neue Rationalitäten im Umgang mit Armut abzeichneten – Rationalitäten, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewinnen sollten.

Das den «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» zugeschriebene Gefahrenpotenzial diente der Begründung der repressiven Massnahme ihrer Internierung, es genügte aber nicht, um deren Konzeption als administrative Versorgung in einem liberalen Rechtsstaat zu legitimieren. Ein administratives Verfahren, das heisst die Einweisung in die Anstalt durch Exekutivbehörden und nicht durch einen Richter, erachteten aber sowohl die bürgerlichen Sozialreformer als auch die Angehörigen des thurgauischen Parlaments als notwendig, um der anvisierten Klientel habhaft zu werden. Sie gingen davon aus, dass die Normverstösse der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» nicht nach dem Prinzip der strafrechtlich relevanten Normverstösse modelliert waren – vielmehr handle es sich um eine Art von Devianz, die sich in einer Vielzahl kleinerer Normverstösse ausdrücke, die

---

1536 Hettling 1998, S. 254.

für sich allein genommen nicht justiziabel seien, die in ihrer Verdichtung aber zur Bedrohung würden. Es ging folglich um die Sanktion einer devianten Lebensführung, deren Wurzel in verkehrten moralisch-sittlichen Handlungsleitlinien der Betroffenen vermutet wurde. Letztere bildeten denn auch den Angriffspunkt der staatlichen Intervention. Durch die Gewöhnung an regelmässige Arbeit und Ordnung sollten den «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» Werte und Normen vermittelt werden, die sie zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung befähigen sollten. Die Betroffenen sollten einer erzieherischen Transformation unterworfen werden, in der Meinung, dass auf die Disziplinierung in der Anstalt die Selbstdisziplin ausserhalb der Anstalt folge. Damit wurde die administrative Versorgung zumindest diskursiv ihrer Konnotation als Strafe entledigt und als individuelle Erziehungsmassnahme, die letztlich im Dienst der Verbrechensprophylaxe stand, gekennzeichnet. So liess sich denn auch das administrative Verfahren legitimieren: Eine Freiheitsstrafe verhängen durfte im liberalen Rechtsstaat nämlich nur die Judikative, erzieherische Massnahmen hingegen konnten auch exekutive Behörden anordnen.

Die Konzeption der administrativen Versorgung als «Besserungs»-Massnahme war an die aus der Aufklärung stammende Idee der Perfektibilität des Menschen gekoppelt. Nach dieser Vorstellung war der Mensch ein Wesen, das angeleitet, unterrichtet und erzogen werden konnte und musste, um seine Fähigkeiten zu entfalten – unter der richtigen Anleitung sollte selbst aus dem «liederlichsten» Menschen ein rechtschaffener Bürger oder eine rechtschaffene Bürgerin geformt werden können. In dieser Konzeption der administrativen Versorgung drückte sich eine Art vormundschaftlicher Politik gegenüber Bedürftigen aus. Im Selbstverständnis der vorwiegend liberalen bürgerlichen Elite, die sich in der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» versammelte, war diese Bevormundung der «Armen» legitim, weil sie

nicht auf tradierten Privilegien basierte, sondern auf Wissen – sie war durch eine theoretisch und praktisch fundierte Wissensproduktion über sozialpolitische Zusammenhänge angeleitet.

In der administrativen Versorgung nahm die Bevormundung eine radikale Form an. Sie lag an der Grenze dessen, was Mitte des 19. Jahrhunderts in einem liberalen Rechtsstaat an staatlicher Beschränkung der persönlichen Freiheit überhaupt möglich war. Das zeigt sich daran, dass diese Massnahme im gemeinnützigen Diskurs hohen Legitimationsaufwand erforderte und auch nicht in allen Kantonen politisch durchgesetzt werden konnte. Beides weist darauf hin, dass liberale Prinzipien wie die Gewaltentrennung oder der Freiheitsentzug als strafrechtliche Sanktionsform par excellence zu diesem Zeitpunkt in den Kantonen etabliert waren – liberale Errungenschaften also, die mit der administrativen Versorgung tendenziell wieder unterlaufen wurden. Legitimiert wurde dies mit dem Hinweis auf die Gefahren, die dem liberalen Projekt von Seiten bestimmter Individuen bzw. sozialer Gruppen drohten.

Im Kanton Thurgau konnte die administrative Versorgung auf bereits bestehende Bestimmungen im Armen- und Polizeirecht zurückgeführt werden, denn der Regierungsrat hatte schon kurz nach der Gründung des Kantons 1803 das Recht erhalten, administrative Versorgungen in der Strafanstalt Tobel vorzunehmen. Dieses Recht wurde ihm im Zuge der liberalen Umwälzungen der 1830er-Jahre nicht entzogen. Die bestehende Tradition des Freiheitsentzuges auf administrativem Weg hatte zur Folge, dass im Kanton Thurgau im Prozess der politischen Realisation der Zwangsarbeitsanstalt Bedenken bezüglich einer Aufweichung der Gewaltentrennung kaum eine Rolle spielten; in andern Kantonen – beispielsweise im Kanton Zürich – führten diese Bedenken zumindest um die Mitte des 19. Jahrhunderts zum Scheitern entsprechender Projekte. Ein anderer Umstand, der die Realisierung einer Zwangsarbeitsan-

stalt im Kanton Thurgau in den späten 1840er-Jahren ermöglichte, war die Klostersaufhebung. Dank dieser fielen dem Staat die finanziellen und räumlichen Ressourcen zu, die für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt notwendig waren. Weil zahlreiche Mitglieder der «Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft» Angehörige der kantonalen Exekutive oder Legislative waren, konnte sich das Anliegen dieser Gesellschaft, in den Klösterräumlichkeiten eine Zwangsarbeitsanstalt einzurichten, durchsetzen, obwohl auf die klösterlichen Ressourcen auch andere Projekte aspiriert hatten.

Die in der Zwangsarbeitsanstalt anvisierte Erziehung zu einem vernunftgeleiteten und massvollen Umgang mit der bürgerlichen Freiheit war mit einem einschneidenden Eingriff in die persönliche Freiheit der Internierten verbunden: Die Betroffenen wurden bis zu zwei Jahre aus ihrem bisherigen Umfeld herausgelöst, in der Anstalt isoliert und einem Anstaltsregime unterworfen, das einen radikalen Bruch mit ihrer bisherigen Lebensführung darstellen sollte. Auch wenn im gemeinnützigen Diskurs und in der Gesetzgebung die Formel «Bete und arbeite» verwendet wurde, um die Vollzugsbedingungen zu charakterisieren, bildete doch der Imperativ «arbeite» das hauptsächlich den Vollzug prägende Element. Während die Arbeit der Internierten in der Legitimation der Anstalt als moralisches Heilmittel überhöht wurde, stellte sie im Anstaltsbetrieb eine schiere Notwendigkeit dar, denn das ausgedehnte landwirtschaftliche Gut konnte nur mit Hilfe der unentgeltlichen Arbeitskräfte bewirtschaftet werden. In Verbindung mit den übrigen Vollzugsbedingungen – beispielsweise der kargen Ernährung, der Kontrolle der Aussenkontakte, der einheitlichen Anstaltskleidung, der Unterbringung in Zellen oder der rigorosen Disziplinarbefugnisse des Verwalters – wird verständlich, weshalb die Anstalt in der Wahrnehmung der Internierten wie auch der Bevölkerung als «Strafanstalt» galt. Der feine Unterschied zwischen «Strafen»

und «Bessern», der im liberalen Rechtsstaat für die Legitimation des administrativen Freiheitsentzugs so zentral war, drückte sich im Vollzugskonzept nicht aus und wurde in den Äusserungen der Internierten negiert. Wie am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall staatsrechtlicher Beschwerden der Internierten aus Kalchrain und anderen Zwangsarbeitsanstalten aufgezeigt werden konnte, bildete dieser Unterschied in der Legitimation der administrativen Versorgung jedoch im ganzen Untersuchungszeitraum ein wichtiges Argument: Das Bundesgericht entschied, die administrative Versorgung sei verfassungskonform, weil es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine Massnahme zur «Besserung» der Internierten handle.

### **Die Funktionsweise der administrativen Versorgung**

Devianz wurde in der vorliegenden Studie in Anlehnung an den «labeling approach» als Ergebnis gesellschaftlicher Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse untersucht. Dabei wurde nach der Hervorbringung und Reinterpretation von Normen und deren Anwendung sowie nach Mechanismen sozialer Kontrolle gefragt.

In der Praxis der administrativen Versorgung fanden Selektionsprozesse statt, aus denen die spezifische Zusammensetzung der Klientel der Anstalt resultierte. Entgegen den Erwartungen der Anstaltsgründer war die Mehrheit der Internierten nicht bäuerlicher Herkunft. Bei der typischen Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain handelte es sich vielmehr um Angehörige landarmer oder landloser Unterschichten, die Lohnarbeit im Tagelohn ausführten, Heim- oder Fabrikarbeit verrichteten oder mit Kleinhandel und Wandergewerbe ihre Existenz zu sichern suchten. Wie die Rekonstruktion einzelner Biografien von Internierten ergab, funktionierte ihre Existenz-

sicherung auch um die Wende zum 20. Jahrhundert noch als eine «Ökonomie des Notbehelfs», in der verschiedene Erwerbs- und Subsistenzformen – Lohnarbeit, selbstständiger Erwerb, Armenunterstützung, Bettelerei, Prostitution oder Kleinkriminalität – flexibel miteinander kombiniert wurden. Ihre auf Subsistenz ausgerichteten, diskontinuierlichen oder in den Randzonen des Arbeitsmarktes angesiedelten Tätigkeiten waren freilich im 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund einer auf Geldwirtschaft und Arbeitsmarkt beruhenden kapitalistischen Wirtschaftsweise zunehmend als Normabweichungen unter Druck geraten.

Die Mehrheit der rund 3500 während des Untersuchungszeitraumes in Kalchrain internierten Personen waren Männer. Der Frauenanteil pendelte ab den 1870er-Jahren zwischen rund 10 und 20 Prozent. Frauen waren insgesamt häufiger von Armut betroffen und bezogen mehr Armenunterstützung, was eine Voraussetzung für die Internierung in Kalchrain darstellte. Da der Regierungsrat bei der Bewilligung von Einweisungsgesuchen der Gemeinden keine Unterschiede nach Geschlecht vornahm, müssen bereits auf Gemeindeebene geschlechtsspezifische Definitions- und Selektionsprozesse stattgefunden haben, die zur Übervertretung der Männer in Kalchrain führten. Für den Überhang an Männern scheinen folgende drei Hauptursachen verantwortlich gewesen sein: Erstens bezogen sich die mit «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» etikettierten Normabweichungen auf «Tatbestände», die häufiger bei Männern als bei Frauen vorkamen – so lassen etwa Forschungen über Nicht-Sesshaftigkeit den Schluss zu, dass diese als temporäre Überlebensstrategie häufiger von Männern als von Frauen gewählt wurde. Zweitens nahmen die Armenbehörden auf der Grundlage der herrschenden Geschlechterordnung und ihrer rechtlichen Regelung die Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten zunächst als Pflichtvernachlässigung des männlichen Familienvorstandes wahr; die Sanktion richtete sich an diesen,

sofern er für die Armenbehörde greifbar war. Drittens entstanden im Untersuchungszeitraum spezifische Anstalten für Frauen, beispielsweise Heime für «gefallene Mädchen»; die Armenbehörden zogen die Einweisung weiblicher Gemeindeangehöriger in diese Anstalten einer Internierung in Kalchrain häufig vor.

Nicht nur bei der Entstehung der Anstalt, sondern auch in der Praxis der administrativen Versorgung wurden Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» geprägt. Die Analyse dieser Praxis ergab, dass der Regierungsrat die in der kommunalen Armenpolitik vorgenommenen Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» und deren Zuschreibung auf einzelne Bürgerinnen und Bürger in der Regel akzeptierte. Somit erfolgten die entscheidenden Definitions- und Zuschreibungsprozesse, die zu einer Internierung in Kalchrain führten, auf kommunaler Ebene. Wie im gemeinnützigen Diskurs bezeichneten auch in der kommunalen Armenpolitik «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» Normverstöße im Bereich des Arbeits-, Konsum- und Sexualverhaltens. Insbesondere «Familiernachlässigung», «Vagantität», «Trunksucht» und «Unsittlichkeit» bildeten häufige Begründungen für eine Internierung in Kalchrain. In Zusammenhang mit Frauen wies der Vorwurf der «Unsittlichkeit» immer auf Normverstöße im Bereich der Sexualität hin. Die Analyse der Fallbeispiele ergab, dass die Armenbehörden als «unsittlichen Lebenswandel» so heterogene Sachverhalte wie gewerbsmäßige Prostitution, Gelegenheitsprostitution, illegitime Schwangerschaften, Konkubinatsverhältnisse oder aussereheliche Beziehungen fassten. Wie erwähnt waren auch «Familiernachlässigung» oder «Vagantität» geschlechtsspezifisch konnotierte Normverstöße, insofern als diese Verhaltensweisen häufiger bei Männern als bei Frauen sanktioniert wurden. Dies galt auch für die «Trunksucht». Es gab aber immer wieder auch Frauen, die wegen dieser «Delikte» in Kalchrain interniert wurden. Prostitution hingegen bildete ein aus-

schliesslich bei weiblichen Internierten sanktioniertes Vergehen – zu den in Kalchrain internierten «Dirnen» gab es im Untersuchungszeitraum kein männliches Pendant.

Die Praxis der administrativen Versorgung wurde in einem Zeitraum untersucht, in dem es zu Veränderungen in der Problematisierung von Armut und Devianz kam. Vor dem Hintergrund einer forcierten Industrialisierung fanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die sozialen Probleme industriell-gewerblicher Unterschichten in sozialpolitischen Rede- und Handlungszusammenhängen neue Deutungen.<sup>1537</sup> In den untersuchten Fallbeispielen wurde deutlich, dass die kommunalen Armenbehörden die Bedürftigkeit von arbeitsfähigen Bürgerinnen und Bürgern jedoch weiterhin als selbst verschuldete, individuelle Notlagen interpretierten. Soziale Ursachen wie etwa konjunkturelle Einbrüche in der Stickereibranche, die von den Betroffenen als Grund für ihre Unterstützungsbedürftigkeit vorgebracht wurden, fanden dabei keine Berücksichtigung. Diese Beharrungskraft eines liberalen Deutungsmusters von Armut zeigte sich in den untersuchten Fallbeispielen auch gegenüber einer biologistischen Deutung der Verhaltensweisen der «Liederlichen» und «Arbeits-scheuen», denn «Minderwertigkeit» im Sinne einer degenerativen Normabweichung wurde als Ursache des «liederlichen» und «arbeits-scheuen» Verhaltens nicht thematisiert, und ein derartiger Sprachgebrauch liess sich auch in den Anträgen anderer Armenbehörden, die sich in den Akten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain befinden, kaum ausmachen. Forschungen zur Fürsorge in den 1920er- und 1930er-Jahren, die sich freilich auf den städtischen Raum beziehen, weisen allerdings darauf hin, dass biologistische Deutungen abweichenden Verhaltens in jener Zeit zunehmend wichtiger wurden.<sup>1538</sup> Es wäre lohnenswert zu untersuchen, ob und mit welchen Konsequenzen sich diese auch im ländlichen Raum und vor dem Hintergrund der Kontinuität der

kirchlichen Fürsorgeorganisation im Thurgau äusser-ten.

Dass «Liederlichkeit» bzw. «Arbeits-scheu» von den kommunalen Armenbehörden – den Kirchenvorsteher-schaften – mit der administrativen Versorgung in Kalchrain sanktioniert wurde, kann als Ergebnis sozialer Kontrolle verstanden werden. An dieser beteiligten sich sowohl formelle Instanzen – die Armen-behörden selbst, die Polizei, Gemeindebehörden und Anstaltsbeamte – als auch informelle Instanzen. Wie die Analyse der Fallbeispiele zeigte, gehörten zu Letz-teren Familienangehörige, die Nachbarschaft, Ver-mieterinnen und Vermieter, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Mitglieder privater Wohltätigkeitsvereine. Deutlich wurde, dass die Internierung in der Zwangsarbeits-anstalt Kalchrain häufig in familiären Konflikten wur-zelte und von der sozialen Toleranz des Umfelds ab-hängig war.

Die informellen Instanzen sozialer Kontrolle ge-langten aus unterschiedlichen Motiven und mit un-terschiedlichen Forderungen an die kommunalen Armenbehörden. Sie lieferten dabei den Behörden In-formationen über «liederliche» und «arbeits-scheue» Bürgerinnen und Bürger, die dann in allfälligen Ein-weisungsanträgen gegenüber dem Regierungsrat als Beweis für die «Liederlichkeit» und «Arbeits-scheu» der betreffenden Personen verwendet wurden. Da es wie erwähnt im Rahmen einer administrativen Ver-sorgung nicht um die Sanktion justiziabler Tat-be-stände ging, mussten die einzelnen Indizien für den devianten Lebenswandel der Betroffenen auch nicht den Anforderungen an einen gerichtlich verwertba-ren Beweis genügen. Das hatte zur Folge, dass als Be-leg für eine deviante Lebensführung amtliche Ver-lautbarungen wie ein polizeilicher Transportschein ebenso dienen konnten wie die informellen Aussa-

---

1537 Vgl. für die Schweiz z. B. Siegenthaler 1997.

1538 Vgl. Huonker 2002; Ramsauer 2000.

gen einer Arbeitgeberin über den Besuch einer Tanzveranstaltung oder die Mutmassungen eines Gläubigers über die Arbeitsmoral eines Schuldners. Bei den kommunalen Armenbehörden liefen Informationen höchst unterschiedlicher Qualität und ganz verschiedener geografischer Herkunft über fürsorgeabhängige Bürgerinnen und Bürger zusammen. Die lokale Armenbehörde übernahm vor dem Hintergrund der Aufhebung der Niederlassungsbeschränkungen im schweizerischen Bundesstaat gewissermassen die Funktion einer zentralen Registratur, in der Wissen über die Bürgerinnen und Bürger gesammelt wurde – und zwar selbst dann, wenn sich diese längst aus ihrer Heimatgemeinde entfernt hatten. Die Bindung der Fürsorge an die Heimatgemeinden ergab somit eine Möglichkeit der sozialen Kontrolle fürsorgeabhängiger Personen, der sich diese auch durch einen Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes nicht entziehen konnten.

Die Untersuchung der kommunalen Armenpolitik mittels Fallbeispielen erhellte die Logik der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain durch diese Behörden. Sie verfolgten mit Hilfe der Zwangsarbeitsanstalt hauptsächlich zwei Zielsetzungen: Erstens versuchten sie Familien, bei denen sie die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit in der «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Eltern, insbesondere des Vaters, vermuteten, ökonomisch zu stabilisieren und Unterhaltspflichten mit Zwang durchzusetzen. Zweitens ging es darum, die Gemeinden vor Personen, deren Verhalten als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» galt, zu schützen.

In Hinblick auf die erste Zielsetzung griffen die Kirchenvorsteherschaften rigoros in die Familienstrukturen ein. Zwar unterstützten sie Familien, bei denen sie die Unterstützungsbedürftigkeit auf die «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Eltern zurückführten, doch setzte sie alles daran, dass die Eltern wenigstens einen Teil des Unterhalts der Familie übernahmen. Die Kirchenvorsteherschaften suchten zu

diesem Zweck Arbeitsmöglichkeiten oder hielten die Unterstützten an, selbst Arbeit zu suchen. Sie setzten Beiträge fest, die periodisch von den Unterstützungspflichtigen geleistet werden mussten. Ebenso trafen sie mit allfälligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Absprachen, um den Lohn der «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Gemeindeangehörigen direkt in die jeweilige Armenkasse fliessen zu lassen. Diese Politik war auf die ökonomische Restabilisierung von Unterschichtsfamilien ausgerichtet, wobei diese nicht nach einem bürgerlichen Familien- und Geschlechtermodell modelliert wurden. Denn erstens forcierten die Kirchenvorsteherschaften die Erwerbstätigkeit armengeössiger Frauen, und zweitens lösten sie Familien auf und platzierten die Kinder bei Privaten oder in Anstalten. Dieses Vorgehen beruhte auf ökonomischen Notwendigkeiten, da der Unterhalt der Familien nur durch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile zu sichern war. Es wurzelte aber auch in einer bürgerlichen Familienideologie, in welcher der Familie eine versittlichende Kraft zukam. Waren Väter oder Mütter aber «liederlich» und «arbeitsscheu», so konnten sie die erforderlichen Sozialisationsleistungen nicht erbringen bzw. sogar einen schädlichen Einfluss auf ihre Kinder ausüben. Dann erschien den Kirchenvorsteherschaften die Fremdplatzierung der Kinder sinnvoller – der Familienverband wurde aufgelöst und somit die Arbeitskraft der Eltern vollständig verwertbar. Im Rahmen dieser Politik hatten die Armenbehörden mit der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein Druckmittel in der Hand, um ihre Ansprüche gegenüber den Eltern durchzusetzen: Sie drohten den Unterstützten mit der Internierung in Kalchrain, falls sie die gewünschten Leistungen nicht erbringen würden. Das bedeutet, dass die Behörden die Anstalt nicht nur als Institution nutzten, in der durch Arbeit und strikte Hausordnung eine Verinnerlichung spezifischer Werte und Normen und damit eine Veränderung der moralischen Disposition der Internierten erreicht werden sollte, sondern die angedrohte Internierung

sollte die «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Personen zu einer Anpassung an die von den Behörden formulierten Verhaltenserwartungen bewegen, ohne dass die Gemeinden die Kosten einer Internierung tragen mussten. Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entfaltete in dieser Perspektive ein Disziplinierungspotenzial, das nicht auf einem erzieherischen Zugriff auf die Internierten innerhalb der Anstalt beruhte, sondern auf der Drohung mit einer jederzeit vollziehbaren Internierung. In diesem Sinne bezog sich der disziplinierende Effekt der Anstalt also nicht nur auf die tatsächlich eingewiesenen Personen, sondern auf die gesamte Klientel der kommunalen Armenfürsorgen.

Aus dieser Art der Nutzung der Institution erwachsen den Betroffenen aber auch gewisse Handlungsspielräume, die es ihnen erlaubten, eine Internierung aufzuschieben, zu verkürzen oder gar ganz zu verhindern. Denn mit der Internierung des männlichen Familienvorstandes – respektive der Mutter, falls kein Vater bekannt bzw. der Vater abwesend oder verstorben war – konnte das anvisierte Ziel einer ökonomischen Restabilisierung der Familie in der Regel nicht erreicht werden; zudem fielen nicht nur Internierungskosten an, sondern es mussten auch die Beiträge an die abhängigen Familienmitglieder voll und ganz aus dem Armenfonds bezahlt werden. Mit dem Versprechen, bestimmte finanzielle Leistungen an die Armenkasse zu erbringen, konnten Personen mit Unterhaltspflichten zuweilen eine angedrohte Internierung abwenden oder eine bereits vollzogene Internierung rückgängig machen. Allerdings waren die Forderungen der Armenbehörden aus Sicht der Betroffenen häufig nicht zu erfüllen, so dass die sich über Wochen, Monate oder gar Jahre hinziehenden Aushandlungsprozesse häufig doch mit einer Internierung endeten.

Die Analyse der Fallbeispiele machte deutlich, dass die Zielsetzungen, welche die kommunalen Armenbehörden mit der angedrohten oder vollzogenen

Internierung in Kalchrain verfolgten, die Handlungsspielräume der «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» definierten: Nutzten die Behörden die Anstalt als Sicherungsort für Personen, die als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» eingestuft wurden, so waren die Möglichkeiten für die Betroffenen, einen Kompromiss mit den Behörden auszuhandeln, kleiner, als wenn es um Personen ging, bei denen die Restabilisierung der Familienverhältnisse im Vordergrund stand. Bei Ersteren handelte es sich häufig um Personen, die von der Polizei aufgegriffen und als «Vaganten» in die Heimatgemeinden zurückgeschafft wurden. Die Betitelung als «Vagant» oder «Vagantin» bedeutete in der kommunalen Armenpolitik, dass die Betroffenen von der Polizei wegen «Schriftenlosigkeit», «Mittellosigkeit», «Bettelei», «Landstreicherei» oder «Unzucht» aufgegriffen und in ihre Heimatgemeinden transportiert wurden. Der Polizei kam gegenüber diesen Personen eine weitreichende Definitionsmacht zu, denn die kommunale Armenbehörde akzeptierte die auf der polizeilichen Selektions-, Definitions- und Zuschreibungstätigkeit beruhende Etikettierung als «Vagant» oder «Vagantin» in der Regel anstandslos. Der polizeiliche Transport diente auch gegenüber dem Regierungsrat als Beleg dafür, dass es sich um Personen handelte, die mit ihrer «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» der Gemeinde zur Last fielen. Wiederholte sich der polizeiliche Transport in die Gemeinde, so beantragten die Gemeindebehörden in der Regel früher oder später eine Internierung in Kalchrain. Dies ermöglichte zumindest für die Dauer der Internierung die Unterbindung von «Vagantität» und diente in der Perspektive der kommunalen Behörden der Erhaltung der Arbeitskraft der fraglichen Person ebenso wie dem Schutz der Gemeinde vor unberechenbaren finanziellen Auslagen und Störungen der sozialen Ordnung. Die Zwangsarbeitsanstalt bot in dieser Hinsicht gegenüber anderen Versorgungsmöglichkeiten Vorteile: Die Kosten der Internierung waren vergleichsweise

tief; ausserdem handelte sich um eine geschlossene Institution, die mit den nötigen staatlichen Zwangsmitteln ausgestattet war, um Entflozene polizeilich suchen zu lassen und wieder in die Anstalt zurückzubringen.

Die Zwangsarbeitsanstalt diente in der kommunalen Armenpolitik ferner als Versorgungsort von Personen, die Fürsorgeleistungen bezogen und in ihrer Familie, bei privaten Kostgeberinnen und Kostgebern oder in Armenhäusern als untragbar erachtet wurden – sei es, weil sie sich nicht der Hausordnung und den Anordnungen ihrer Kostgeberinnen und Kostgeber unterordneten, sei es, weil sie sich sozial so auffällig benahmen, dass sich andere Gemeindeangehörige beschwerten. Gegenüber Personen, die als «gefährlich» oder als «öffentliches Ärgernis» eingestuft wurden, nutzten die Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt als Sicherungsort. Dabei ging es um die Unterbindung des devianten Verhaltens für die Dauer der Internierung. Wenn daraus ausserdem eine «Besserung» im Sinne einer Internalisierung von Normen und Werten resultierte, so war dies ein willkommener Zusatzeffekt.

In der administrativen Versorgung war der staatliche Zugriff auf Individuen im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren sehr einfach gestaltet, denn nur wenige formale Elemente dienten dem Schutz der persönlichen Freiheit der «Liederlichen» und «Arbeits-scheuen». Erstes dieser Elemente war die Verwarnung, mit der der betreffenden Person angezeigt wurde, dass bei unveränderter Lebensführung eine Internierung bevorstand; zweites Element war die Begrenzung der Internierungsdauer auf maximal zwei Jahre, drittes die Vorschrift einer mindestens halbjährigen Pause zwischen zwei Internierungen. In der Praxis führten die Gemeindebehörden die Verwarnung jedoch häufig nicht ordnungsgemäss durch, und sie störten sich überdies an der Begrenzung der Internierungsdauer und der halbjährigen Pause. Ausserdem beantragten sie häufig Verkürzungen oder Verlänge-

rungen der bei der Einweisung festgelegten Internierungsdauer. Diese Forderungen wurzelten in den verschiedenen Formen der Nutzung der Institution Zwangsarbeitsanstalt durch die kommunalen Armenbehörden: So waren sie etwa bereit, Internierte vor Ablauf der festgesetzten Dauer zu entlassen, wenn sie den Eindruck hatten, die Internierung habe ihre abschreckende Wirkung entfaltet bzw. die betreffende Person sei nun bereit, den behördlichen Forderungen nachzukommen. Eine länger als zwei Jahre dauernde Internierung beantragten sie hingegen, wenn sie keine andere Unterbringungsmöglichkeit fanden, aber der Ansicht waren, eine Internierung sei weiterhin nötig. Dies illustriert, dass die Gemeindebehörden grösstmögliche Flexibilität im Umgang mit ihren «liederlichen» und «arbeits-scheuen» Bürgerinnen und Bürgern wünschten, obwohl diese durch die Einweisung in die kantonale Anstalt ihrer direkten Verfügungsgewalt entzogen waren.

Der Regierungsrat ging auf diese kommunalen Bedürfnisse unterschiedlich ein. Er vermittelte in seiner Beschlusspraxis zwischen den kommunalen Interessen, dem Schutz der persönlichen Freiheit der Internierten, der Anstaltsökonomie, die von einer hohen Auslastung der Anstalt profitierte, und den Erfordernissen der Anstaltsdisziplin, für die eine Flexibilisierung der Internierungsdauer nachteilig sein konnte. So verweigerte er grundsätzlich – jedenfalls im Hinblick auf die thurgauischen Internierten – eine Überschreitung der maximalen Internierungsdauer von zwei Jahren. Andererseits handelte er mit den Gemeinden Modalitäten der Flexibilisierung der Internierungsdauer aus, welche die Bestimmungen betreffend Verwarnung und halbjähriger Pause zwar nicht explizit ausser Kraft setzten, aber dennoch umgingen. Zum Beispiel gewährte er den Gemeinden die Möglichkeit, die Internierung über die im Einweisungsentscheid festgesetzte Dauer hinaus auf maximal zwei Jahre zu verlängern, womit indirekt die Bestimmung umgangen wurde, dass zwischen zwei

Internierungen eine halbjährige Pause einzuschalten und eine erneute Verwarnung auszusprechen sei.

Die Internierten konnten von dieser Flexibilisierung der Internierungsdauer profitieren, wenn es um vorzeitige Entlassungen aus der Anstalt ging. Obwohl ihnen formal keine Rekursmöglichkeit gegen die Internierung offen stand, begannen sich Einzelne mit Beschwerden und Anträgen auf vorzeitige Entlassung an den Regierungsrat und die heimatliche Armenbehörde zu wenden. Aus dieser subjektiven Deutung der vorhandenen Handlungsbedingungen und -möglichkeiten entstand in der Praxis der administrativen Versorgung nach und nach ein Verfahren, das allen Internierten offen stand: Die schriftliche Eingabe an die Armenbehörde oder den Regierungsrat wurde zu einer informellen Einrichtung, die der Verwalter den Internierten auch offen kommunizierte. Die Eingabe konnte insbesondere dann zur Entlassung führen, wenn der Anstaltsverwalter der betreffenden Person ein günstiges Zeugnis ausstellte. Allerdings blieb die schriftliche Eingabe an die Behörden ein Privileg und nicht ein Recht, auf das sich die Internierten berufen konnten. Dennoch bildete sie – neben einer Flucht – die einzige Form des Widerstands gegen die Internierung, die Erfolg versprechend sein konnte. Andere Formen individuellen Widerstands führte in der Regel zu verschärften Vollzugsbedingungen (Arrest, «magere Kost»), und auch kollektiver Widerstand war im Untersuchungszeitraum nie erfolgreich – im Gegenteil: Er führte zur Verschärfung der Anstaltsordnung, zur Aufstockung des Aufsichtspersonals und zur strafrechtlichen Verurteilung der Beteiligten.

Die interaktionistische Herangehensweise dieser Studie erlaubte es, auf die unterschiedlichen Nutzungsformen der Anstalt durch die Armenbehörden, die unterschiedlichen Handlungsspielräume der «Liederlichen» und «Arbeitscheuen» in der kommunalen Armenpolitik und auf die Aushandlungsprozesse zwischen kommunalen und kantonalen Behörden so-

wie Internierten aufmerksam zu machen. Es zeigte sich, dass die kantonale Institution von den kommunalen Behörden, von Privatpersonen, von den Internierten und von ihren Angehörigen in unterschiedlicher Art und Weise «angeeignet» wurde und dass die verschiedenen Arten der Aneignung von der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs und von ihrer rechtlichen Ausgestaltung abweichen konnten.

### **Die Auswirkungen der administrativen Versorgung**

In Anlehnung an Überlegungen von Michel Foucault wurde in der vorliegenden Studie auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Zwangsarbeitsanstalt als Disziplinartechnologie und der Produktion von Wissen über die Internierten gestellt.

Die Zwangsarbeitsanstalt war gemäss ihrer Konzeption eine «Besserungsanstalt», die der Disziplinierung der Internierten zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung dienen sollte. In der Praxis der administrativen Versorgung offenbarte sich nun aber, dass die gesellschaftliche Integration dem grössten Teil der Entlassenen schwer fiel. Wie die Analyse der Fallbeispiele zeigte, waren die Internierten nach ihrer Entlassung einer verstärkten sozialen Kontrolle durch die Armenbehörden ausgesetzt. Ihrer Rückkehr in die Heimatgemeinden ging in der Regel ein Bericht des Verwalters voraus, der über ihr Verhalten in der Anstalt Auskunft gab und den kommunalen Behörden Ratschläge für den weiteren Umgang mit den Entlassenen erteilte. Die Ratschläge basierten auf der Einschätzung des Verwalters bezüglich der «Besserung» der internierten Person und seiner Prognose über deren Verhalten in Freiheit. Auf der Grundlage dieser Informationen entschieden die Gemeinden häufig, für eine weitere Versorgung respektive für eine Arbeitsstelle zu sorgen und die Entlassenen nicht sich selbst zu überlassen. Dies stellte einerseits

einen fürsorglichen Akt dar, denn die Entlassenen standen im Normalfall ohne Geld, Arbeit und häufig auch ohne Unterkunft da. Andererseits war es der Versuch, die Kontrolle über die Lebensführung der betreffenden Gemeindeangehörigen auch ausserhalb der Anstalt zu behalten. Entzogen sich diese der Kontrolle und versuchten auf eigene Faust ein Auskommen zu finden, so konnte dies der erste Schritt zur nächsten Internierung bedeuten. Denn in diesem «eigensinnigen» Verhalten manifestierte sich aus Sicht der Armenbehörden, dass die Entlassenen nicht «gebessert» waren. In diesem Sinne führte die Institution Zwangsarbeitsanstalt nicht zur Beseitigung von Devianz, sondern sie gehörte zu den Institutionen, die am Prozess der Herausbildung von Devianz beteiligt waren – das in ihr gesammelte Wissen über eine internierte Person führte zur Verschärfung der sozialen Kontrolle und erhöhte den Konformitätsdruck auf die Entlassenen.

Dass die Anstalt bei der Bekämpfung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» keine grossen Erfolge zu verzeichnen hatte, konstatierten auch Anstaltsbeamte und Regierungsrat. In der Anstalt kristallisierte sich denn auch bereits in den ersten Jahren eine neue Kategorisierung der Internierten heraus, und zwar in diejenigen, die «gebessert» werden konnten, und in diejenigen, die «unverbesserlich» waren. Mit der Erhebung von Zahlen zur Rückfälligkeit liess sich die Kategorie der «Unverbesserlichen» annähernd quantifizieren: Der Anteil der rückfälligen Internierten bewegte sich in den Jahren 1887 bis 1918 jeweils zwischen rund 30 und 60 Prozent. Dieser erzieherische Misserfolg führte nicht zu Kritik an der Anstalt oder zu Reformen im Vollzug, sondern zu einer Umdefinierung des Anstaltszwecks durch Regierungsrat und Anstaltsbeamte: Die Anstalt erfülle für «Unverbesserliche» die Funktion einer «Bewahrungsanstalt» und diene damit dem Schutz der Gesellschaft. Bezüglich der «Unverbesserlichen» verschob sich demzufolge die Argumentation, die im gemeinnützigen

Diskurs Mitte des 19. Jahrhunderts als Rechtfertigung für den administrativen Freiheitsentzug gegolten hatte: Während der Freiheitsentzug dort als Mittel zum Zweck der «Besserung» der Internierten gedacht war, geriet er in der Praxis der administrativen Versorgung zum eigentlichen Zweck der Massnahme, nämlich zur Verwahrung «unverbesserlicher», die Gesellschaft gefährdender Personen.

Die Charakterisierung der Anstalt als Verwahranstalt, die dem Schutz der Gesellschaft diene, akzentuierte sich bis zum Ersten Weltkrieg, denn es entstanden neue Anstaltstypen – beispielsweise Trinkerheilanstalten –, die sich der erzieherischen oder therapeutischen Einwirkung auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» widmeten. Vor diesem Hintergrund kam die Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik vor allem dann zum Zuge, wenn andere Massnahmen versagt hatten oder die betreffenden Bürgerinnen und Bürger nicht freiwillig in andere Anstalten eintreten wollten.

Die Kategorisierung der Klientel in «Unverbesserliche» und solche, die «gebessert» werden konnten, verdeutlicht, dass die Zwangsarbeitsanstalt Konstitutionsort eines Wissens über die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» war. Dieses Wissen wurde im Untersuchungszeitraum kriminalpolitisch relevant, und zwar in Zusammenhang mit der Schaffung des schweizerischen Strafgesetzbuchs, über das juristische Experten seit 1893 berieten. «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» wurden auch im kriminologischen Diskurs des ausgehenden 19. Jahrhunderts als kriminogene Faktoren verstanden. Ausserdem hatten innerhalb der Strafrechtswissenschaft seit den 1880er-Jahren Reformanliegen an Einfluss gewonnen, die auf eine Diversifizierung der Strafzwecke abzielten: Die Strafe sollte nicht mehr nur der Vergeltung einer Tat dienen, sondern möglichst effizient zur Verbrechensprophylaxe und damit zum Schutz der Gesellschaft beitragen. Dieses Postulat fand insofern in das schweizerische Strafgesetzbuch

Eingang, als dieses neben den traditionellen Strafen auch so genannte «sichernde Massnahmen» vorsah. Zu diesen gehörte unter anderem die Einweisung «liederlicher» und «arbeitscheuer» Straffälliger in eine «Arbeitserziehungsanstalt» zum Zweck ihrer «Besserung». In Zusammenhang mit dieser Massnahme, die der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten nachgebildet war, entstand ein Interesse für die erzieherischen Leistungen in den bestehenden kantonalen Anstalten.

In der Evaluation der Anstalten teilten die kriminalpolitischen Experten die Beobachtung, dass es in Zwangsarbeitsanstalten «Unverbesserliche» gebe, griffen für die Erklärung dieses Umstandes aber auf eine medizinisch-anthropologische Ätiologie des Verbrechens zurück. Im kriminologischen Diskurs wurde der «Verbrecher» seit den 1870er-Jahren als ein «minderwertiges» Individuum formiert. Auf die «liederliche» und «arbeitscheue» Klientel von Zwangsarbeitsanstalten angewendet, liess sich im Rahmen dieses in der Kriminalanthropologie und der Psychiatrie geprägten Erklärungskonzepts auch die Existenz «Unverbesserlicher» mit ihrer «Minderwertigkeit» erklären. «Minderwertigkeit» meinte dabei eine auf Veranlagung und Umwelteinflüssen beruhende physiologische Normabweichung, die unweigerlich unangepasstes Verhalten zur Folge hatte. In dieser biologistischen Interpretation von Devianz machte eine erzieherische Beeinflussung der «minderwertigen» Klientel von Zwangsarbeitsanstalten zum Zweck ihrer Integration in die bürgerliche Gesellschaft keinen Sinn. Aufbauend auf dieser Erkenntnis vertraten die kriminalpolitischen Experten, die an den Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch beteiligt waren, die Ansicht, die erzieherische Massnahme der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt solle nur jene «liederlichen» und «arbeitscheuen» Straffälligen erfassen, die überhaupt erziehbar seien; vor dem Eintritt in die Anstalt solle eine Selektion der Klientel nach diesem Kriterium stattfinden. Vor dem Hintergrund einer me-

dizinisch-anthropologischen Erklärung abweichenden Verhaltens war diese Erziehungsfähigkeit durch den Grad der physiologischen Normabweichung «Liederlicher» und «Arbeitscheuer» determiniert. Im Gerichtsverfahren war folglich ein «humanwissenschaftliches Strafwissen»<sup>1539</sup> erforderlich, das dem Richter als Grundlage seines Beschlusses über die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt dienen sollte. Die Erziehungsidee, die der Zwangsarbeitsanstalt zugrunde lag, wurde in der Konzeption der Arbeitserziehungsanstalt im schweizerischen Strafgesetzbuch also rationalisiert. Kehrseite dieser Rationalisierung war das Ziel der «Unschädlichmachung» «unverbesserlicher», «liederlicher» und «arbeitscheuer» Straffälliger: Sie sollten verwahrt werden, und zwar so lange, bis keine Gefahr mehr von ihnen ausging. Diese Forderung fand im schweizerischen Strafgesetzbuch ihre Umsetzung mit der Möglichkeit zur Verwahrung von «liederlichen» und «arbeitscheuen» Straffälligen, die sich als rückfällig erwiesen hatten.

Mit dem 1942 in Kraft gesetzten schweizerischen Strafgesetzbuch kam es also zu einer Verdichtung der institutionellen Zugriffsmöglichkeiten auf «Liederliche» und «Arbeitscheue»: Für die Sanktion nicht justiziabler Normverstösse gab es nach wie vor die Möglichkeit ihrer administrativen Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Wurden sie straffällig, so konnten sie entweder dem normalen Strafvollzug zugewiesen oder aber im Sinne einer «sichernden Massnahme» in einer Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt untergebracht werden. Wie sich die Praxis der administrativen Versorgung unter diesen neuen institutionellen Bedingungen im 20. Jahrhundert entwickelte, bedürfte weiterer Untersuchungen.<sup>1540</sup> Festhalten lässt sich, dass die Zwangsarbeits-

---

1539 Germann 2004, S. 469.

1540 Einen ersten Beitrag dazu liefert die Lizentiatsarbeit von Rietmann 2004.

anstalten, welche die Perfektibilität von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» demonstrieren sollten, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts empirische Daten lieferten, die vor dem Hintergrund des neuen Erklärungskonzepts von Devianz die These der «Unverbesserlichkeit» gewisser Kategorien von Menschen stützten.

In der Praxis der administrativen Versorgung hatten Anstaltsbeamte, kommunale Armenbehörden und Regierungsrat die Verwahrung der «Unverbesserlichen» schon im 19. Jahrhundert zu einer Zielsetzung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erklärt. Im Gegensatz zur Verwahrung, wie sie mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch etabliert werden sollte, enthielt die administrative Versorgung allerdings die von Anstaltsbeamten und kommunalen Behörden kritisierte Vorschrift der maximalen Dauer von zwei Jahren. Diese Bestimmung war Mitte des 19. Jahrhunderts gewissermassen als Kompensation für den gravierenden staatlichen Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern in die Gesetzgebung zur administrativen Versorgung integriert worden. Erst vor dem Hintergrund einer veränderten Kriminalpolitik auf nationaler Ebene, wie sie sich im 1918 im bundesrätlichen Entwurf vorliegenden Strafgesetzbuch manifestierte, konnte im Kanton Thurgau in den 1920er-Jahren eine länger dauernde administrative Versorgung in die Rechtsordnung eingefügt werden. Mit einem neuen Gesetz wurde 1928 möglich, was die kommunalen Armenbehörden längst gefordert hatten: eine Verwahrung von «gefährlichen» «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» ohne Berücksichtigung einer Maximaldauer, wie sie noch für die administrative Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt gegolten hatte.

Im Umgang mit «gefährlichen» Individuen zeichnete sich in der Schweiz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts also die Tendenz ab, individuelle Freiheitsrechte zu Gunsten des Schutzes der Gesellschaft zunehmend zu beschneiden.

